

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichem zu wissen ... welcher Gestalt eine zeither die Gassen in Unsrer Alt-Stadt Schwerin dermassen unsauber gehalten worden, daß daher gar leichtlich allerley Seuchen und Krankheiten entstehen dürften; Wir aber, solches Unwesen länger zu dulden, nicht gemeinet sind ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 5ten Julii 1752.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1752?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871327759>

Druck Freier  Zugang





Son Gottes Gnaden

Wir Christian Sudewig,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,  
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

**S**ügen hiemit männiglich zu wissen. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, welcher Gestalt eine zeither die Gassen in Unserer Alt-Stadt Schwerin dermassen unsauber gehalten worden, daß daher gar leichtlich allerley Seuchen und Krankheiten entstehen dürften; Wir aber, solches Unwesen länger zu dulden, nicht gemeinet sind: So haben Wir Burgermeistern und Rath hieselbst gnädigst committiret, dahin fleißig zu sehen, daß auf den Gassen fürs künftige kein Mist noch sonstiger Unrath weiter angetroffen, sondern solcher wöchentlich wenigstens vier mahl durch zwey Karren weggeschaffet, und an einen abgelegenen Ort ausserhalb Thores, gebracht werde. Und wann auch der hiezu erforderlichen Kosten halber, Wir eine genaue repartition haben verfertigen lassen, nach welcher quartaliter ein ganzes Haus achtzehn Schilling, ein drey viertel Haus dreyzehn und einen halben Schilling, ein halbes Haus neun Schillinge, und eine Bude vier und einen halben Schilling bezutragen hat; und die Wir jedem, dem daran gelegen, in Unserer Regierungs-Canzeln zur Einsicht vorzulegen, gnädigst verordnet haben: als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden Einwohnern der Alt-Stadt Schwerin, ohne Ausnahme wes Standes sie auch seyn mögen, zugleich gnädigst, und bey Vermeidung der allergestrackten Execution, ernstlich anbefohlen: den vorbemerkten Beitrag, auf ersteres Erfordern alle Viertel Jahre, so ohnweigerlich als ohngesäumt, zu leisten; gestaltsam Wir unsere eigene Häuser und deren Einwohner mit dieser, zum ohnstreitigen gemeinen Besten, gereichenden Ausgabe eben wenig übersehen zu wissen, begehren, und übrigens zu Verhütung aller deshalb etwa besorglichen Irrungen und Streitigkeiten, annoch anfügen, daß so viel die, nicht von den Eigenthümern selbst, sondern von Mieths-Leuten bewohnete Häuser und Buden betrifft, letztere, in so ferne sie sich mit ihren Locatoribus nicht etwa eines andern vergleichen, und, daß diesen solche Ausgabe zur Last fallen solle, ausdrücklich bedingen mögten, den pro rata der von ihnen bewohneten Häuser und Buden erforderlichen Beitrag, aus ihren eigenen Mitteln, zu leisten haben. Damit nun dieses Unser Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solches durch den Druck bekannt zu machen, auch von den Canzeln ablesen zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 5ten Julii 1752.

Christian Sudewig





1752/Julius

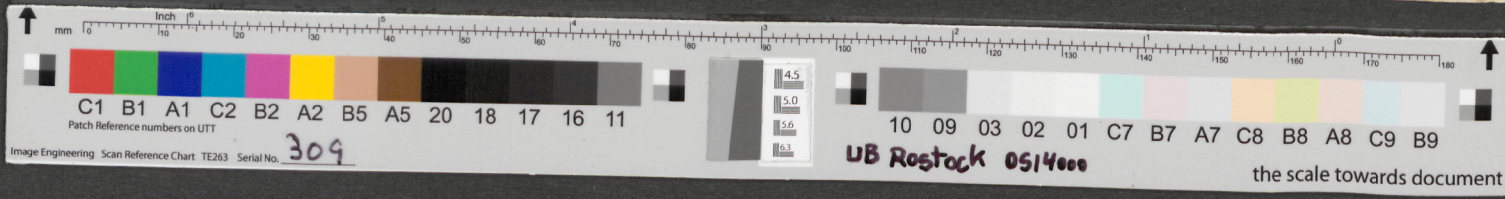
Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side. The text is dense and covers most of the page area.



MK-4060.(37)²

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference mark.



http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn871327759/phys\_0002

